

Satzung der Kehler Turnerschaft von 1845 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

Die Kehler Turnerschaft von 1845 e.V. mit Sitz in Kehl am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Turnen, Spiel und Sport.

Der Verein enthält sich jeder konfessionellen und politischen Betätigung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben für Vereinszwecke, Verhältnismäßigkeit von Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Ehrenamtspauschalen, Aufwandsersatz

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten,

Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des Badischen Turner-Bundes e.V.. Deren Satzungen sind für den Verein verbindlich. Soweit Fachabteilungen des Vereins Mitglied eines Fachverbandes sind, gelten dessen Satzungen, soweit diese denen des Badischen Sportbundes Freiburg und denen des Badischen Turner-Bundes nicht widersprechen.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede private und juristische Person werden. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Mitglieder des Vereins sind:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Die Mitglieder sind im Rahmen zu den Vorstandswahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in sonstigen Angelegenheiten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird eine beantragte Mitgliedschaft abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe dafür zu nennen
- Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, Beschlüsse des Vorstands und des Turnrats befolgen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

§ 9 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, mit der ordnungsgemäß ausgefüllten und eingereichten Beitrittserklärung.

§ 10 Die Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- Ein freiwilliger Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Er ist drei Monate zuvor schriftlich dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- Der Beitrag ist bis zu Beendigung der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstandes:
 - wer den festgesetzten Vereinsbeitrag trotz Mahnung für ein Jahr lang nicht entrichtet,
 - wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt,
 - wer die mit der Anerkennung dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - wer die vom Vorstand und Turnrat gefassten Beschlüsse nicht befolgt.
 Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 4 Wochen beim Turnrat schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten und dem Verein soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Ohne Einzugsermächtigung ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Vereinsorgane

- Vereinsorgane sind:
 - Vorstand
 - Turnrat
 - Mitgliederversammlung
- Sitzungen der Vereinsorgane werden vom
 - Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom
 - Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, ein Protokoll. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- Die Vereinsorgane können zu ihren Sitzungen nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen.
- Die Bereiche Turnen, Spiel und Sport gliedern sich in Abteilungen. Weitere Unterteilungen in Gruppen, Riegen, Mannschaften und Fachbereiche werden in einem vom Turnrat aufzustellenden Organisationsplan festgelegt. Die Vereinsjugend gibt sich unter Beachtung dieser Vereinsatzung eine eigene Satzung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Frauenwart/in
 - d) dem / der Männerwart/in
 - e) dem / der Jugendwart/in
 - f) dem / der Schriftwart/in
 - g) dem / der Kassenwart/in
 - h) und bis zu 4 Beisitzern.
 Der Vorstand ist auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende leitet die Geschäfte im Allgemeinen. Er überwacht die Tätigkeit der Vereinsorgane.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlüsse im Rahmen vom Turnrat festgelegten Geschäftsordnung.
 Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht von der Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

§ 14 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) dem / der 2. Schriftführer/in,
 - c) dem / der 2. Kassenwart/in,
 - d) dem / der Pressewart/in,
 - e) den Leitern/innen der Abteilungen (lt. Organisationsplan § 8 Ziff. 5)
 - f) dem Wanderwart
 - g) dem Zeugwart
 - h) Archivar
2. Der Turnrat ist auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Die Wahl hat - außer den Mitgliedern des Vorstands - jeweils um 1 Jahr zeitversetzt zu den Vorstandswahlen zu erfolgen.
3. Scheidet ein Mitglied des Turnrats vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

Er ist zuständig für:

- a) Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und Gruppen,
 - d) den Beitritt zu Verbänden,
 - e) Erstellung einer Geschäftsordnung und eines Organisationsplans,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
5. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist ein-zuberufen, wenn der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens sechs Turnratsmitglieder es wünschen.
 6. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 7. Der Turnrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt.
4. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrats oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mind. 8 Tage vorher durch Aushang an der KT-Halle, Oberländerstraße 11, 77694 Kehl zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor Abhaltung der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts.
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrats
 - c) Wahl des Vorstands und des Turnrats mit Ausnahme von Abteilungsleitern.
 - d) Bestätigung von Abteilungsleitern.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Versammlung stimmt in der Regel offen ab.

Stimmhaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Änderungen der Satzung. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

9. Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 19 Folgen der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports in Kehl am Rhein zu verwenden hat.

§ 20 Eintrag im Vereinsregister, Inkrafttreten

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, VR 370111, Amtsgericht Freiburg. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2015 neu gefasst. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister (VR 370111) beim Amtsgericht Freiburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Kehl, im Juli 2015

Klaus Groß
1. Vorsitzender